



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 05.01.2023

Missbrauchsfälle in der katholischen und evangelischen Kirche IV

Neben der breiten öffentlichen und parlamentarischen Debatte mit immer neuen Enthüllungen wecken die in meinem Vorwort zur Schriftlichen Anfrage „Missbrauchsfälle in der katholischen und evangelischen Kirche III“ beschriebenen Umstände ein weitergehendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Bei mehreren exemplarischen Stichprobenfällen möchte ich deshalb im Folgenden alle weiteren wesentlichen Informationen zum jeweiligen Fall sowie zum Handeln der öffentlichen Stellen erfragen. Folgend beziehe ich mich bei Fragen zu „weiteren wesentlichen Informationen“ über einen konkret beschriebenen Fall aus der am 07.12.2022 übermittelten Übersicht in den Anlagen 1 a bis 1 d insbesondere auf:

- a. eine umfassende Beschreibung des Tathergangs und der/des Tatzeitpunkte/ Tatzeitpunkts, insbesondere hinsichtlich aller Tatbestände, die von den eingeleiteten (Vor-)Ermittlungs- und Gerichtsverfahren umfasst waren oder sonstiger Anhaltspunkte, die öffentlichen Stellen zu diesem Fall bekannt geworden sind,
- b. Alter zur Tatzeit, Geschlecht und Herkunft aller am Tathergang beteiligten Personen,
- c. sonstige relevante Hintergründe zu Täter, Tatort, Opfern sowie anderen am Tathergang beteiligten Personen,
- d. erstmaliges Bekanntwerden von Verdachtsmomenten bei einer öffentlichen Stelle und Beschreibung des weiteren Verlaufs der von öffentlichen Stellen eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere Dauer der (Vor-)Ermittlungsverfahren,
- e. bekannte Verbindungen zu kirchlichen Institutionen und kirchlichen Vertretern sowie deren Wirken im Umfeld der Tat und im Kontext der mit Bezug zum Fall eingeleiteten (ggf. auch kircheninternen) Verfahren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 7
- 1.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 20. Tatzeit „04.11.2017“ und Tatort „Schwarzenbruck, Rummelsberg, Nr. 4, Bayern“ sowie 21. Tatzeit „00.00.2011“, Tatort „Räumlichkeiten Pfarrhäuser v. St. Bonifaz, Leopoldstr. 38, 90439 Nürnberg und Heilig Kreuz Zirndorfer Str. 20 A, 90449 Nürnberg“ vor? 7

1.2	Welche Ursachen und Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren und speziell bzgl. der Anwendung von MiStra 32 statt MiStra 35 im Fall 20 eingehen)?	7
1.3	Was war im Fall 21 die konkrete Begründung für eine ausbleibende Involvierung des Jugendamts (in der Tabelle war nur eine generische Antwort für eine ganze Reihe von Fällen angegeben)?	7
2.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Regensburg	8
2.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 22. Tatzeit „2018“ und Tatort „Regensburg“, 23. Tatzeit „30.08.2020“, Tatort „Pfarrhaus, Atting“ sowie 24. Tatzeit „21.02.2019“, Tatort „Filialkirche Obergraßlfing“ vor?	8
2.2	Warum wurde der Strafbefehlsantrag in Fall 23 ursprünglich gestellt und anschließend durch das Amtsgericht abgelehnt und trotz Strafantragsstellung keine Informationen an das Jugendamt oder andere Aufsichtsstellen übermittelt (bitte genaue Begründung für das gewählte Verfahren, die konkret ermittelten Anhaltspunkte sowie die Ablehnung und ausbleibende Übermittlung an das Jugendamt darlegen)?	8
2.3	Warum wurde eine vorläufige Einstellung des Verfahrens zu Fall 24 erwogen und keine Informationen an das Jugendamt oder andere Aufsichtsstellen übermittelt?	9
3.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg	9
3.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 25. Tatzeitpunkt „1932 – 2018“, Tatzeit „Sammelvorgang aufgrund der Vorlage von Kurzsachverhalten durch das Bistum Regensburg vom 30. März 2022“ bezüglich der drei Einzelfälle vor, bei denen nach der Durchsicht der Akten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind?	9
3.2	Was waren die konkreten Anhaltspunkte für die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die gleichzeitige (ggf. nicht erfolgte) Einschaltung anderer Aufsichtsbehörden?	9
3.3	Was war die Ursache für die Vorlage der Kurzsachverhalte durch das Bistum Regensburg am 30.03.2022?	9
4.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bamberg	10

4.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 26. Tatzeit „2017“ und Tatort „Hirschaid“, 27. Tatzeit „2014“ sowie Tatort „Ebelsbach“ vor?	10
4.2	Welche Konsequenzen hatte im Fall 26 die Mitteilung an das Jugendamt und ggf. andere Aufsichtsbehörden wie die Schulaufsicht (Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)?	10
4.3	Welche Erkenntnisse konnten aus der Zeugenvernehmung in Fall 27 gewonnen werden, sodass das Verfahren ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen eingestellt werden konnte?	10
5.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schweinfurt	10
5.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 28. Tatzeit „2005 – 2006“ und Tatort „Privatwohnung des Beschuldigten in Gößweinstein; Pfarrei St. Elisabeth in Bad Kissingen“ sowie 29. Tatzeit „2010“, Tatort „Burkardroth, Pfarrheim und Waldstück am Ortsrand von Burkardroth/Zahlbach“ vor?	10
5.2	Was waren im Fall 28 die ausschlaggebenden Punkte aus den Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, die zur Einschätzung führten, dass kein Straftatbestand erfüllt sei (bitte wesentliche Aussagen möglichst wiedergeben und klar zuordnen)?	11
5.3	Was waren in beiden Fällen die Gründe für eine ausbleibende Einschaltung weiterer Aufsichtsbehörden wie des Jugendamts oder der Schulaufsicht (bitte auf die Besonderheiten beider Fälle, insbesondere den Tatvorwurf in Fall 28 und das Urteil in Fall 29, eingehen)?	11
6.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Würzburg	11
6.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 30. Tatzeit „erste Dezemberhälfte 2008“, Tatort „Verbandsschule Baunach“, 31. Tatzeit „2016“, Tatort „Sakristei, Würzburg“ sowie 32. Tatzeit „unbekannt“, Tatort „Pfarrei Aub/Baldersheim Zeltlager“ vor?	11
6.2	Warum wurde bei Fall 31 trotz des in der mir übermittelten Einstellungsverfügung ersichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten „wegen versuchter Vergewaltigung/sexueller Nötigung“, das lediglich mangels gerichtsfester Tatnachweisbarkeit eingestellt werden musste, kein Hinweis an das Jugendamt oder andere Stellen gegeben (die in der Tabelle aufgeführte Verjährung bezog sich nur auf eine Ohrfeige aus dem Jahr 2008, nicht aber auf den schwerwiegenden Vorfall von 2016)?	12

-
- 6.3 Warum gaben sich die Ermittlungsbehörden im Fall 32 des Zeltlagers, welches auch in einem Fall mit Tatvorwurf des „sexuellen Missbrauch von Kindern“ vom 27.08.2011 in der Liste geführt wird, mit einem geschwärtzten, nicht ausreichend konkreten Schriftverkehr aus dem Jahr 2019 des „Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg“ zufrieden und leiteten kein Ermittlungsverfahren ein bzw. erwirkten durch Verlangen der ungeschwärtzten Dokumente die Möglichkeit zur direkten Befragung des Geschädigten, um dadurch belastbarere Hinweise auf weitere Anhaltspunkte zu erhalten, als anhand von ggf. geschöntem Schriftverkehr möglich war? 12
7. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) 12
- 7.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 33. Tatzeit „09.06.2016 – 21.02.2019“, Tatort „München“, 34. Tatzeit „23.10.2020 – 11.02.2021“, Tatort „Schernfeld“ sowie im Umfeld der evangelischen Kirche, 35. Tatzeit „22.08.2016 – 22.03.2018“, Tatort „Schweinfurt“, 36. Tatzeit „14.11. – 13.12.2018“, Tatort „Weißenstadt“, 37. Tatzeit „08.08. – 17.08.2021“, Tatort „Ansbach“ sowie 38. Tatzeit „28.10.2021“, Tatort „Michelau i.Ofr.“ vor? 12
- 7.2 Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)? 13
- 7.3 Wie kam es im Fall 34 zu den Initiativermittlungen der Behörden im Gegensatz zu den sonstigen Mitteilungen über NCMEC? 13
8. Stichprobenfälle aus dem Umfeld der evangelischen Kirche 13
- 8.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit Aktenzeichen (Az.) 141 Js 868/21, Az. 1022 Js 10998/12 und Az. 14 Js 10805/19 vor? 13
- 8.2 Warum ergab sich im Fall mit Az. 141 Js 868/21 trotz des Vorliegens einer Strafanzeige kein hinreichender Tatverdacht und auch kein Bedarf zur Involvierung des Jugendamts? 13

8.3	Welche Konsequenzen hatte in den Fällen mit Az. 1022 Js 10998/12 und Az. 14 Js 10805/19 die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen, speziell bzgl. der Erziehungsbeistandschaft)?	14
	Anlage	15
	Hinweise des Landtagsamts	18

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 06.03.2023

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde ein Auszug aus den tabellarischen Übersichten, die als Anlagen 1 b, 1 c und 1 d der Antwort vom 07.12.2022 auf die Fragen 4.2 und 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) vom 29.08.2022 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ beigefügt waren, erstellt, der die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angesprochenen Verfahren umfasst. Dieser Tabellenauszug, der in den Spalten A bis G den Anlagen 1 b, 1 c und 1 d der Antwort vom 07.12.2022 entspricht, wurde um sechs Spalten ergänzt, welche eine Darstellung des Tatvorwurfs und der ggf. durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen (Spalte H), ergänzende Angaben zu Tatzeiten und Straftatbeständen (Spalte I) und – soweit jeweils bekannt und nicht schon in den vorherigen Spalten enthalten – Angaben zu Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Tatbeteiligten und Geschädigten (Spalte J), Daten zum erstmaligen Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Spalte K) sowie zur Verfahrenseinleitung und zum Verfahrensabschluss (Spalte L) sowie weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage, etwa zu relevanten Hintergründen oder sonstigen bekannten Bezügen zu kirchlichen Stellen (Spalte M), enthalten.

Den Eintragungen liegen die von den Staatsanwaltschaften zu den einzelnen Verfahren mitgeteilten Informationen zugrunde. In Spalte I wurden, soweit die Daten nicht bereits in den Spalten B und C enthalten sind, weitere in Betracht kommende Tatzeiten und Straftatbestände eingetragen, unabhängig davon, ob diese durch die Ermittlungen nachgewiesen oder, bei Verfahrenseinstellungen, in den Gründen der Einstellungsverfügungen im Einzelnen dargestellt wurden (vgl. Nr. 89 Abs. 2 Satz 3 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Die zu einzelnen Verfahren ergänzend gestellten Fragen werden im Folgenden außerhalb der Tabelle beantwortet. Soweit nach den Erwägungen für oder gegen die Veranlassung einer Mitteilung in Strafsachen (MiStra) gefragt wird, ist in rechtlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung beurteilen die Staatsanwaltschaften anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Sie wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten ergaben oder aus sonstigen Gründen eine gegenwärtige Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist. Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der Thematik in der Antwort vom 07.12.2022 auf die Fragen 4.2 und 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) vom 29.08.2022 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ Bezug genommen.

1. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

1.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 20. Tatzeit „04.11.2017“ und Tatort „Schwarzenbruck, Rummelsberg, Nr. 4, Bayern“ sowie 21. Tatzeit „00.00.2011“, Tatort „Räumlichkeiten Pfarrhäuser v. St. Bonifaz, Leopoldstr. 38, 90439 Nürnberg und Heilig Kreuz Zirndorfer Str. 20 A, 90449 Nürnberg“ vor?

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

1.2 Welche Ursachen und Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren und speziell bzgl. der Anwendung von MiStra 32 statt MiStra 35 im Fall 20 eingehen)?

1.3 Was war im Fall 21 die konkrete Begründung für eine ausbleibende Involvierung des Jugendamts (in der Tabelle war nur eine generische Antwort für eine ganze Reihe von Fällen angegeben)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Fall 20 erfolgte eine Mitteilung an das Jugendamt auf der Grundlage von MiStra 32, weil der Beschuldigte Heranwachsender war. Im Fall 21. wurde bislang keine MiStra an das Jugendamt veranlasst, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und insbesondere wegen des Alters der möglichen Geschädigten (45 bis 49 Jahre zu den im Raum stehenden Tatzeiträumen) bisher nicht geboten erschien. Mitteilungen an die Schul- oder Heimaufsicht erfolgten jeweils nicht, weil die Beschuldigten nach den vorliegenden Informationen nicht in entsprechenden Einrichtungen beschäftigt waren.

Zu den Maßnahmen der Jugendämter ist auszuführen, dass diese als Behörden der Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat dabei gemäß § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Staatliche Einflussmöglichkeiten, insbesondere auch fachaufsichtlicher Natur, bestehen grundsätzlich nicht, vielmehr stehen lediglich in bestimmten Einzelfällen rechtsaufsichtliche Befugnisse zur Verfügung. Die in der Schriftlichen Anfrage abgefragten Konsequenzen des genannten Falls sind der Staatsregierung aufgrund der Selbstverwaltung der Kommunen nicht bekannt und müssen ihr nach den oben skizzierten Grundsätzen auch nicht bekannt sein, vor allem, weil sie in keinem rechtsaufsichtlichen Kontext stehen.

Im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung ist allgemein auszuführen, dass das polizeiliche Verfahren abgeschlossen ist, wenn die Mitteilung über den

Verfahrensausgang (MiStra 11) bei der Polizei eintrifft. Die Mitteilung erfolgt gemäß Nr. 11 Abs. 3 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister und im Übrigen grundsätzlich durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft). Gegebenenfalls notwendige präventivpolizeiliche Maßnahmen bzw. entsprechende Gefahrenbewertungen wie auch die Verständigung anderer, möglicherweise tangierter Behörden finden regelmäßig schon während des laufenden Ermittlungsverfahrens statt, nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen bzw. Mitteilung des Verfahrensausgangs via MiStra.

Zusammenfassend wurden in allen Fällen, in denen sich die Schriftliche Anfrage auf polizeiliche Maßnahmen bezieht, gemäß den Rückmeldungen der jeweils zuständigen Polizeipräsidien bereits im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens die gegebenenfalls notwendigen (präventiv-)polizeilichen Maßnahmen bzw. entsprechende Gefahrenbewertungen wie auch die Verständigung anderer möglicher tangierter Behörden vonseiten der Kriminalpolizei geprüft bzw. durchgeführt und der hier bestehende Entscheidungsspielraum, unabhängig von Maßnahmen anderer Behörden, ausgeschöpft. Ergänzende polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer MiStra 11 erfolgten in den in Frage 1.2 angesprochenen Fällen laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Mittelfranken nicht.

2. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Regensburg

2.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 22. Tatzeit „2018“ und Tatort „Regensburg“, 23. Tatzeit „30.08.2020“, Tatort „Pfarrhaus, Atting“ sowie 24. Tatzeit „21.02.2019“, Tatort „Filiaalkirche Obergraßfing“ vor?

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

2.2 Warum wurde der Strafbefehlsantrag in Fall 23 ursprünglich gestellt und anschließend durch das Amtsgericht abgelehnt und trotz Strafantragsstellung keine Informationen an das Jugendamt oder andere Aufsichtsstellen übermittelt (bitte genaue Begründung für das gewählte Verfahren, die konkret ermittelten Anhaltspunkte sowie die Ablehnung und ausbleibende Übermittlung an das Jugendamt darlegen)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg wurde der Strafbefehlsantrag durch das Amtsgericht aus rechtlichen Gründen abgelehnt, weil nach Auffassung des Gerichts ein Strafausschlussstatbestand entsprechend § 184c Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) vorlag. Eine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Regensburg wurde durch das Landgericht zurückgewiesen. Von einer MiStra an das Jugendamt wurde abgesehen, weil der Geschädigte bereits vor Einleitung des Verfahrens verstorben war und sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft aus dem bekannt gewordenen Sachverhalt keine gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls anderer Kinder oder Jugendlicher ergaben.

2.3 Warum wurde eine vorläufige Einstellung des Verfahrens zu Fall 24 erwogen und keine Informationen an das Jugendamt oder andere Aufsichtsstellen übermittelt?

Von einer Information anderer Stellen wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg abgesehen, weil der Beschuldigte im Februar 2019 dauerhaft in sein Heimatland Indien zurückgekehrt ist.

3. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

3.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 25. Tatzeitpunkt „1932 – 2018“, Tatzeit „Sammelvorgang aufgrund der Vorlage von Kurzsachverhalten durch das Bistum Regensburg vom 30. März 2022“ bezüglich der drei Einzelfälle vor, bei denen nach der Durchsicht der Akten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind?

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

3.2 Was waren die konkreten Anhaltspunkte für die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die gleichzeitige (ggf. nicht erfolgte) Einschaltung anderer Aufsichtsbehörden?

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg wurde in den drei Einzelfällen kein neuer Sachverhalt ermittelt, sondern nur geprüft, ob der Sachverhalt den Ermittlungsbehörden schon bekannt war bzw. ob der Beschuldigte tatsächlich bereits verstorben ist. Im Fall 1 war der Sachverhalt bereits im Jahr 2011 geprüft und das entsprechende Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Im Fall 2 war nach Aktenlage eine frühere justizielle Behandlung nicht feststellbar. Der Vorgang wurde daher zur weiteren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Landshut abgegeben. Im Fall 3 war der Beschuldigte bereits vor rund 30 Jahren verstorben. Für eine MiStra durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg bestand daher keine Grundlage.

3.3 Was war die Ursache für die Vorlage der Kurzsachverhalte durch das Bistum Regensburg am 30.03.2022?

Das Bistum Regensburg legte diese und weitere Sachverhalte aufgrund eines Anschreibens der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 23.02.2022 an das Bischöfliche Konsistorium Regensburg vor. Anlass für dieses Schreiben war die Veröffentlichung des Gutachtens des Erzbistums München und Freising am 20.01.2022. Entsprechend dem Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaften München und Bamberg in ihren Bezirken forderte die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg das Konsistorium Regensburg als kirchliches Gericht im Interesse einer umfassenden und nachhaltigen Aufklärung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche auf, mitzuteilen, welche Verfahren dort in den Jahren 2010 bis 2021 wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs anhängig waren sowie um Übersendung entsprechender Unterlagen, soweit die Fälle nicht bereits Eingang in die MHG-Studie gefunden hatten und der Staatsanwaltschaft Regensburg bereits vorgelegt wurden.

4. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bamberg

4.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 26. Tatzeit „2017“ und Tatort „Hirschaid“, 27. Tatzeit „2014“ sowie Tatort „Ebelsbach“ vor?

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

4.2 Welche Konsequenzen hatte im Fall 26 die Mitteilung an das Jugendamt und ggf. andere Aufsichtsbehörden wie die Schulaufsicht (Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)?

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII und der Polizei wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen. Ergänzende polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer MiStra 11 erfolgten in dem konkret angesprochenen Fall laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken nicht.

Mitteilungen an die Schul- oder Heimaufsicht erfolgten nicht, weil der Beschuldigte nach den vorliegenden Informationen nicht in entsprechenden Einrichtungen beschäftigt war.

4.3 Welche Erkenntnisse konnten aus der Zeugenvernehmung in Fall 27 gewonnen werden, sodass das Verfahren ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen eingestellt werden konnte?

Die als Zeugin vernommene mögliche Geschädigte verneinte sexuelle Handlungen durch den Beschuldigten.

5. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schweinfurt

5.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 28. Tatzeit „2005 – 2006“ und Tatort „Privatwohnung des Beschuldigten in Gößweinstein; Pfarrei St. Elisabeth in Bad Kissingen“ sowie 29. Tatzeit „2010“, Tatort „Burkardroth, Pfarrheim und Waldstück am Ortsrand von Burkardroth/Zahlbach“ vor?

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

5.2 Was waren im Fall 28 die ausschlaggebenden Punkte aus den Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, die zur Einschätzung führten, dass kein Straftatbestand erfüllt sei (bitte wesentliche Aussagen möglichst wiedergeben und klar zuordnen)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt bestätigte die Zeugeneinvernahme, dass der 17-Jährige nicht Schutzbefohlener i. S. v. § 174 StGB alte Fassung (a. F.), sondern ein „Externer“ war.

5.3 Was waren in beiden Fällen die Gründe für eine ausbleibende Einschaltung weiterer Aufsichtsbehörden wie des Jugendamts oder der Schulaufsicht (bitte auf die Besonderheiten beider Fälle, insbesondere den Tatvorwurf in Fall 28 und das Urteil in Fall 29, eingehen)?

Im Fall 28 wurden andere Behörden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt nicht informiert, weil keine verfolgbare Straftat vorlag.

Im Fall 29 hatte die Schule laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt bereits Kenntnis und der Beschuldigte wurde noch im Ermittlungsverfahren suspendiert. Anlass für eine Mitteilung an das Jugendamt besteht aus Sicht der Staatsanwaltschaft Schweinfurt nicht: Der Sachverhalt ereignete sich in den Jahren 2010/2011. Als die staatsanwaltlichen Ermittlungen im Jahr 2019 anliefen, war die Geschädigte bereits 20 Jahre alt. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von MiStra 35 ergaben sich nicht, zumal der Beschuldigte noch im Ermittlungsverfahren suspendiert wurde und, wie sich auch aus den Urteilsgründen ergibt, dem Sachverhalt eine besondere Konstellation zugrunde lag, bei der eine Wiederholung nicht zu erwarten war. Im Rahmen der Ausführungen zu den Voraussetzungen der Bewährung stellte das Gericht fest, dass es bei dem Angeklagten keine pädophilen Neigungen sehe. Weiter formulierte das Gericht: „Bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände stellen sich die Taten des Angeklagten als Ergebnis des Zusammentreffens außergewöhnlicher Umstände dar. [...] Dass der Angeklagte nochmals in eine vergleichbar schwierige Situation geraten wird, ist unwahrscheinlich.“

6. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Würzburg

6.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 30. Tatzeit „erste Dezemberhälfte 2008“, Tatort „Verbandsschule Baunach“, 31. Tatzeit „2016“, Tatort „Sakristei, Würzburg“ sowie 32. Tatzeit „unbekannt“, Tatort „Pfarrei Aub/Baldersheim Zeltlager“ vor?

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

- 6.2 Warum wurde bei Fall 31 trotz des in der mir übermittelten Einstellungsverfügung ersichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten „wegen versuchter Vergewaltigung/sexueller Nötigung“, das lediglich mangels gerichtsfester Tatnachweisbarkeit eingestellt werden musste, kein Hinweis an das Jugendamt oder andere Stellen gegeben (die in der Tabelle aufgeführte Verjährung bezog sich nur auf eine Ohrfeige aus dem Jahr 2008, nicht aber auf den schwerwiegenderen Vorfall von 2016)?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Fall 30 („30. Tatzeit erste Dezemberhälfte 2008“, Tatort „Verbandsschule Baunach“) bezieht, in welchem dem Beschuldigten zur Last lag, im Jahr 2008 einen Schüler geohrfeigt und im Jahr 2016 einen 17-jährigen Ministranten am Gürtel und an der Hüfte gepackt und an sich herangezogen zu haben. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgte auch im Hinblick auf den Vorfall im Jahr 2016 nicht, weil dieser bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens der Staatsanwaltschaft Würzburg war, das mit Verfügung vom 12.06.2018 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft lagen nach dem Ergebnis der damaligen Ermittlungen keine Tatsachen vor, welche die Annahme einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger rechtfertigten.

- 6.3 Warum gaben sich die Ermittlungsbehörden im Fall 32 des Zeltlagers, welches auch in einem Fall mit Tatvorwurf des „sexuellen Missbrauch von Kindern“ vom 27.08.2011 in der Liste geführt wird, mit einem geschwärzten, nicht ausreichend konkreten Schriftverkehr aus dem Jahr 2019 des „Missbrauchsbeauftragten des Bistums Würzburg“ zufrieden und leiteten kein Ermittlungsverfahren ein bzw. erwirkten durch Verlangen der ungeschwärzten Dokumente die Möglichkeit zur direkten Befragung des Geschädigten, um dadurch belastbarere Hinweise auf weitere Anhaltspunkte zu erhalten, als anhand von ggf. geschöntem Schriftverkehr möglich war?**

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Würzburg war der Schriftverkehr nur bezüglich der Personalien der möglichen Geschädigten und des betroffenen Priesters geschwärzt. Inhaltlich war er nicht geschwärzt. Da über grenzüberschreitendes Verhalten des betroffenen Priesters hinaus keine konkreten Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten geschildert wurden, waren weitere Ermittlungen nicht veranlasst.

- 7. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB)**

- 7.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 33. Tatzeit „09.06.2016 – 21.02.2019“, Tatort „München“, 34. Tatzeit „23.10.2020 – 11.02.2021“, Tatort „Schernfeld“ sowie im Umfeld der evangelischen Kirche, 35. Tatzeit „22.08.2016 – 22.03.2018“, Tatort „Schweinfurt“, 36. Tatzeit „14.11. – 13.12.2018“, Tatort „Weißenstadt“, 37. Tatzeit „08.08. – 17.08.2021“, Tatort „Ansbach“ sowie 38. Tatzeit „28.10.2021“, Tatort „Michelau i.Ofr.“ vor?**

Auf die beigegefügte Übersicht wird Bezug genommen.

7.2 Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)?

Im Fall 35 war der Beschuldigte Pfarrer und angestellter Lehrer für evangelische Religion an einer Berufsschule. Sobald die MiStra bei der für das Personal an beruflichen Schulen zuständigen personalverwaltenden Stelle, der Regierung von Unterfranken, im Juli 2018 vorlag, hat diese sich aktiv um weitere Sachverhaltsaufklärung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang des der Verbreitung kinderpornographischer Schriften Beschuldigten mit jugendlichen Schülern an einer Berufsschule bemüht. Nachdem aber der Beschuldigte als Tarifbeschäftigter zum 01.08.2018 in den Ruhestand ging, war seitens der personalverwaltenden Stelle nichts mehr zu veranlassen. Dienstrechtliche Maßnahmen, wie sie bei Ruhestandsbeamten in Frage kommen, sind bei Tarifbeschäftigten nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht möglich.

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII und der Polizei wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen. Ergänzende polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer MiStra 11 erfolgten in den konkret angesprochenen Fällen laut Auskunft der zuständigen Polizeipräsidien nicht.

7.3 Wie kam es im Fall 34 zu den Initiativermittlungen der Behörden im Gegensatz zu den sonstigen Mitteilungen über NCMEC?

Nach Mitteilung der ZCB beruhte der Anfangsverdacht auf Feststellungen der Polizei im Rahmen von Initiativermittlungen auf P2P-Filesharing-Plattformen.

8. Stichprobenfälle aus dem Umfeld der evangelischen Kirche

8.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit Aktenzeichen (Az.) 141 Js 868/21, Az. 1022 Js 10998/12 und Az. 14 Js 10805/19 vor?

Auf die beigelegte Übersicht zu den Verfahren der Staatsanwaltschaften Amberg (Az. 141 Js 868/21), Ansbach (Az. 1022 Js 10998/12) und Weiden (Az. 14 Js 10805/19) wird Bezug genommen.

8.2 Warum ergab sich im Fall mit Az. 141 Js 868/21 trotz des Vorliegens einer Strafanzeige kein hinreichender Tatverdacht und auch kein Bedarf zur Involvierung des Jugendamts?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Amberg konnte ein Tatnachweis nicht geführt werden, weil der Beschuldigte die Vorwürfe bestritt und keinerlei objektivierbare Umstände vorhanden waren, welche die Angaben des Geschädigten untermauert hätten; die Einstellung musste daher entsprechend dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ erfolgen. Das Jugendamt wurde nicht damit befasst, weil der Geschädigte

zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung bereits volljährig und der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Leiter einer Einrichtung war.

8.3 Welche Konsequenzen hatte in den Fällen mit Az. 1022 Js 10998/12 und Az. 14 Js 10805/19 die Mitteilung an/Kenntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen, speziell bzgl. der Erziehungsbeistandschaft)?

Der Beschuldigte im Fall der Staatsanwaltschaft Weiden (Az. 14 Js 10805/19) war zuvor Lehrkraft für evangelische Religionslehre, die er auf der rechtlichen Grundlage eines Anstellungsvertrags zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern und dem Freistaat Bayern ausgeübt hatte. Als die MiStra Nr. 27 vom 16.12.2020 mit der Anklageschrift im Staatsministerium für Unterricht und Kultus einging, war die vorangegangene Tätigkeit bereits beendet. Insofern waren keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwehr von Gefahren durch das Staatsministerium mehr erforderlich. Mit der Evangelischen Landeskirche besteht Einigkeit, dass eine erneute Tätigkeit im Schuldienst ausgeschlossen ist.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII und der Polizei auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 Bezug genommen, wobei zum Fall der Staatsanwaltschaft Ansbach (Az. 1022 Js 10998/12) anzumerken ist, dass sich der Beschuldigte in dem Verfahren in Untersuchungshaft befand und im weiteren Verlauf zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde, sodass eine weitere Gefährdung von Bewohnern der Jugendhilfeeinrichtung schon aus diesem Grund ausgeschlossen war.

Anlage

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
STA	Tatvorwurf	Tatzeit	Tatort	Bei Einstellung: Rechtsnorm und Gründe	Frage 4.2 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	Frage 4.3 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	a) Darstellung des Tatvorwurfs b) Ggf. durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	a) Ergänzende Angaben zu Tatzeiten (soweit bekannt und nicht in Spalte C aufgeführt) b) Ergänzende Angaben zu Straftatbeständen (soweit nicht in Spalte B aufgeführt)	Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) a) des / der Beschuldigten b) des / der Geschädigten	Erstmals Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Datum, soweit feststellbar)	Einleitungs- und Abschlussverfügung (Datum)	Weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage (soweit bekannt)
(Straftatbestand)				Bei Anklage: Verfahrensausgang (Strafhöhe) Bei Sonstige: Erläuterung								
Nürnberg-Fürth	Vergewaltigung	04.11.2017	Schwarzenbruck, Rummelsberg, Nr. 4, Bayern	§ 170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	Mistra 32 an Jugendamt	Polizei hatte Kenntnis vom Sachverhalt	a) Die Geschädigte hielt sich zur Tatzeit in einem Wohnhaus für Männer der Diakonie auf. Am 04.11.2017 soll es nach vorangegangenen gemeinsamen Alkoholkonsum im Zimmer des Beschuldigten, der sich dort in der Ausbildung zum Diakon befand, zum Geschlechtsverkehr zwischen der Geschädigten und dem Beschuldigten gekommen sein. Am 07.11.2017 teilte die Geschädigte dem Leiter des Wohnhauses mit, dass es gegen ihren Willen zu dem Geschlechtsverkehr gekommen sei. Dieser wandte sich daraufhin an die Polizei. Die Geschädigte wollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Anzeige erstatten. b) Zeugenvernehmung der Geschädigten sowie einer weiteren Zeugin aus dem Umfeld der Geschädigten. Eine Sicherstellung der Kleidung der Geschädigten erfolgte nicht, da diese zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Polizei bereits gewaschen war.	a) 04.11.2017, 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr b) § 177 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 6 Nr. 1 StGB a.F.	a) 20 Jahre, männlich, deutsch b) 21 Jahre, weiblich, deutsch	10.11.2017 (telefonische Ankündigung der Anzeige bei der Polizei durch den Leiter der Einrichtung)	17.11.2017 Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Polizei, 15.06.2018 (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft)	
Nürnberg-Fürth	§ 177 Abs. 1, 2 StGB a.F., § 179 StGB a.F.	00.00.2011	Räumlichkeiten Pfarrhäuser v. St. Bonifaz Leopoldstr. 38, 90439 Nürnberg und Heilig Kreuz Zimdorfer Str. 20 A, 90449 Nürnberg	Keine Mitteilung, da wegen des Alters der Geschädigten, der Art der Beziehung zwischen Geschädigten und Beschuldigten oder der Tatbegehung nicht geboten.	Polizei hatte Kenntnis vom Sachverhalt	a) Die Geschädigte wandte sich im Herbst 2011 an den Beschuldigten in seiner Eigenschaft als Pfarrvikar, um Hilfe bei der Aufarbeitung eines früheren sexuellen Missbrauchs, durch den ihre Beziehung zu Gott gestört worden sei, zu erhalten. Der Beschuldigte sicherte seine Unterstützung zu, woraufhin es mehrere Treffen in zwei Kirchen in Nürnberg gab. Bei zwei Treffen im Mai 2012, bei einem Treffen im Januar 2013 sowie bei weiteren Treffen am 02.08.2016 und 04. oder 05.08.2016 soll es zu sexuellen Handlungen des Beschuldigten bei der Geschädigten gekommen sein, gegen die sich diese aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht habe zur Wehr setzen können. b) Zeugenvernehmungen der Geschädigten sowie weiterer Kirchenangehöriger der Pfarreien, in denen der Beschuldigte tätig war, Durchsuchung der Pfarrhäuser und der Wohnung des Beschuldigten, Beschlagnahme und Auswertung der bei ihm sichergestellten Datenträger, Einsichtnahme in die vom Erzbischof Bamberg übergebene Personalakte	a) Mai 2012 bis August 2016	a) 45 bis 49 Jahre, männlich, deutsch b) 45 bis 49 Jahre, weiblich, deutsch	30.09.2021 (Strafanzeige durch die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Bamberg)	04.10.2021 Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth; die Ermittlungen dauern an	Im Rahmen der Auswertung der sichergestellten Datenträger des Beschuldigten konnte eine weitere Zeugin ermittelt werden, die bei der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Bamberg ebenfalls Anzeige erstatten wollte, diese jedoch zurückzog. Die polizeiliche Zeugenvernehmung erbrachte keine Hinweise auf strafbare Handlungen des Beschuldigten. Die Zeugin hat kein Strafverfolgungsinteresse.	
Regensburg	177 StGB	2018	Regensburg	170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	Eine Beteiligung von Jugendämtern erfolgte nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	Eine Informationsweiterleitung an die bayerische Polizei erfolgte, abgesehen von Aktenübersendungen zur Durchführung von Ermittlungen und Mitteilungen nach der Mistra Nr. 11, nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	a) Der Beschuldigte ist Angehöriger einer Ordensgemeinschaft und betreute als Seelsorger seit vielen Jahren Straftäter und Betäubungsmittelabhängige, darunter seit 2014 auch die Geschädigte. Ihm liegt zur Last, zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt im Zeitraum August bis Oktober 2018 bei einer Autofahrt im Gebiet Regensburg die Geschädigte zwischen den Beinen im Intimbereich berührt zu haben. b) Ermittlungsrichterliche Vernehmung der Geschädigten, aussagepsychologische Begutachtung, welche mangels ausreichender Mitwirkung der Geschädigten nicht durchgeführt werden konnte.	a) August bis Oktober 2018 b) §§ 174c, 184i StGB	a) 76 Jahre, männlich, deutsch b) 35 Jahre, weiblich, deutsch	18.12.2018	Einleitungsverfügung 19.12.2018, Abschlussverfügung 20.04.2020	
Regensburg	184c StGB	30.08.2020	Pfarrhaus, Ating	Strafbefehlsantrag durch AG abgelehnt	Eine Beteiligung von Jugendämtern erfolgte nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	Eine Informationsweiterleitung an die bayerische Polizei erfolgte, abgesehen von Aktenübersendungen zur Durchführung von Ermittlungen und Mitteilungen nach der Mistra Nr. 11, nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	a) Am 30.08.2020 schickte der damals 17-jährige Geschädigte ein Lichtbild von sich an das von dem Beschuldigten genutzte Mobiltelefon, auf welchem der nackte Unterleib und das nackte Genital des Geschädigten zu sehen war. Der Beschuldigte kommentierte den Empfang des Bildes wie folgt: „Jähhhhhhhhh den hob i lang nimma seh'n s'wedn" und „derfa". Dem Beschuldigten war der Bildinhalt ebenso bekannt wie das Alter des Geschädigten. Das Bild hatte der Beschuldigte weiterhin auf seinem Mobiltelefon und seinem Apple iPad Pro gespeichert. b) Durchsuchung im Kirchenbereich, EDV-Auswertung	a) 30.08.2020 bis 02.03.2021	a) 57 Jahre, männlich, deutsch b) 17 Jahre, männlich, deutsch	22.10.2020	Einleitungsverfügung 29.10.2020, Abschlussverfügung 19.05.2021	
Regensburg	184i StGB	21.02.2019	Filialkirche Obergraßfing	Vorläufige Einstellung gem. § 154 f StPO	Eine Beteiligung von Jugendämtern erfolgte nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	Eine Informationsweiterleitung an die bayerische Polizei erfolgte, abgesehen von Aktenübersendungen zur Durchführung von Ermittlungen und Mitteilungen nach der Mistra Nr. 11, nach den hier vorliegenden Verfahrensakten nicht.	a) Dem Beschuldigten lag zur Last, am 21.02.2019 einer 13 Jahre alten Ministrantin nach der Abendmesse an das Gesäß gefasst zu haben. b) Vernehmung von Zeugen		a) 55 Jahre, männlich, indisch b) 13 Jahre, weiblich, deutsch	28.02.2019	Einleitungsverfügung 12.03.2019, Abschlussverfügung 29.04.2019	Der Beschuldigte ist dauerhaft in sein Heimatland Indien zurückgekehrt.
GenStA Nürnberg	sex. Missbrauch	1932-2018	Sammelvorgang aufgrund der Vorlage von Kurzsachverhalten durch das Bistum Regensburg vom 30. März 2022	Nach Prüfung der Kurzsachverhalte wurden in 32 Fällen die Akten angefordert, die am 29.04.2022 vorgelegt wurden. Nach deren Durchsicht wurden drei Ermittlungsverfahren eingeleitet (vgl. Nr. 47-49). In vorliegendem Sammelvorgang wurden 162 Sachverhalte/76 Besch. gem. § 170 II StPO sachbehandelt (verstorben 4, verjährt 126, schon justiziell behandelt 20, kein hinreichender Verdacht 11, kein Straftatbestand 1).	Keine Weiterleitung durch die GenStA Nürnberg	Keine Weiterleitung durch die GenStA Nürnberg	a) Es handelte sich um einen Hinweis, dass die Eltern eines geschädigten Mädchens im Jahr 2011 eine "genitale Penetration" bei der Polizei angezeigt hätten. Nachdem das Verfahren (wohl aufgrund des Zeitablaufs) zunächst bei keiner Staatsanwaltschaft festgestellt werden konnte, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um sicherzustellen, dass der Fall tatsächlich polizeilich erfasst und bearbeitet wurde. Dabei wurde durch Ermittlungen der KPI Amberg festgestellt, dass der Vorgang bei der StA Amberg bearbeitet und am 07.09.2011 gem. § 170 Abs. 2 eingestellt worden war. Fall 2: Ein Verfahren wurde eingeleitet, da nach Aktenlage nicht ersichtlich war, ob der Vorgang bereits von der Staatsanwaltschaft Landshut behandelt wird. Der Vorgang wurde daher nach Landshut abgegeben und dort zu einem bereits anhängigen Verfahren übernommen. Tatvorwurf Manipulation an Geschädigter. Fall 3: Einleitung erfolgte, um zu überprüfen, ob der Beschuldigte tatsächlich bereits verstorben ist. Tatvorwurf Vergewaltigung.	Fall 1: a) 2008-2010 b) § 179 StGB Fall 2: a) unbekannt b) § 176 Abs.1 StGB Fall 3: a) Tatzeit 1991-1992 b) § 177 StGB	Fall 1: a) 1969 geboren, deutsch b) nicht bekannt Fall 2: a) 1955 geboren, deutsch b) nicht bekannt Fall 3: a) 1923 geboren, deutsch b) 1982 geboren	Fall 1: 2011 Fall 2: 2014 Fall 3: 14.11.2022	Fall 1: Eingeleitet am 09.05.2022; eingestellt am 25.07.2022 Fall 2: Eingeleitet am 05.09.2022; Übernahme durch StA Landshut am 08.09.2022 Fall 3: Eingeleitet 10.05.2022; eingestellt am 15.06.2022; Beschuldigter 1992 verstorben	
Bamberg	§ 176 IV Nr. 3a StGB	2017	Hirschaid	Strafbefehl 100 T€ zu 40 EUR	Mistra 35 Jugenschutz an Landratsamt Bamberg mit Abschrift des Strafbefehls in der Verfügung zur Vollstreckungseinleitung am 05.04.2018	Es erfolgte keine Informationsweiterleitung an die Polizei.	a) Chatverkehr mit einem 13 Jahre alten Mädchen aus der Kirchengemeinde, in dem der beschuldigte Mesner sexuelle Fantasien andeutete; bei einem anschließenden Treffen kam es zu einem Körperkontakt in Form einer Umarmung, aber keinen sexuellen Handlungen. b) Zeugeneinvernahme, Auswertung Chatverlauf und Wohnungsdurchsuchung	a) Mai 2017	a) 33 Jahre, männlich, deutsch b) 13 Jahre, weiblich, deutsch	24.07.2017	Einleitung Polizei: 26.07.2017, StA: 08.08.2017 und Abschluss StA: 16.02.2018	
Bamberg	§ 177 Abs. 1 StGB	2014	Ebelsbach	§ 170 II StPO, kein Straftatbestand erfüllt	Die Jugendämter waren nicht involviert.	Es erfolgte keine Informationsweiterleitung an die Polizei.	a) Verdacht einer sexuellen Nötigung gegenüber der Leiterin einer Kindertagesstätte, ohne dass Einzelheiten bekannt waren. b) Zeugeneinvernahme der möglichen Geschädigten, aus der sich ergab, dass keine sexuellen Handlungen vorgenommen worden sind.		a) 47 Jahre, männlich, deutsch b) 57 Jahre, weiblich, deutsch	10.01.2019	Einleitungsverfügung 22.01.2019, Abschlussverfügung 05.04.2019	

StA	Tatvorwurf	Tatzeit	Tatort	Bei Einstellung: Rechtsnorm und Gründe	Frage 4.2 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	Frage 4.3 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	a) Darstellung des Tatvorwurfs b) ggf. durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	a) Ergänzende Angaben zu Tatzeiten (soweit ergänzt und nicht in Spalte C aufgeführt) b) Ergänzende Angaben zu Straftatbeständen (soweit nicht in Spalte B aufgeführt)	Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) a) des / der Beschuldigten b) des / der Geschädigten	Erstmals Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Datum, soweit feststellbar)	Einleitungs- und Abschlussverfügung (Datum)	Weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage (soweit bekannt)
Schweinfurt	sex. Missbrauch von Schutzbeholdenen und Verbreitung pornographischer Schriften	2005-2006	Privatwohnung des Beschuldigten in Gößweinstein; Pfarrei St. Elisabeth in Bad Kissingen	§ 170 II StPO, Kein Straftatbestand erfüllt (hinichtlich des Verdachts des sex. Missbrauchs von Schutzbeholdenen) § 170 II StPO, Tat verjährt (hinichtlich des Verdachts der Verbreitung pornographischer Schriften)	Die Jugendämter waren nicht involviert.	Es erfolgte keine Informationsweiterleitung an die Polizei.	a) 1. Gegenstand der staatsanwaltlichen Prüfung waren sexuelle Handlungen innerhalb eines neunmonatigen Zeitraums zwischen dem Beschuldigten und einem damals 17-jährigen. Ein Tathergang i. S. eines strafbaren Verhaltens konnte nicht festgestellt werden. 2. Der Beschuldigte soll im Jahr 2005/2006 im Besitz (damals nicht tatbestandlicher) jugendpornographischer Schriften gewesen sein. 3. Der Beschuldigte soll im Jahr 2005/2006 (als solche legale) pornographische Schriften gegenüber einem damals 17-jährigen vorgezeigt haben. b) Zeugeneinvernahme, Beschuldigtenvernehmung	a) Jeweils ein ca. neunmonatiger Zeitraum in den Jahren 2005/2006 b) 1. Keine, da kein strafbares Verhalten vorlag. 2. Keine, da kein strafbares Verhalten vorlag. 3. § 184 StGB (a. F.)	a) 53/54 Jahre, männlich, deutsch b) 17 Jahre, männlich, deutsch	17.11.2020 (Staatsanwaltschaft Berlin)	Einleitungsverfügungen 25.11.2020 (Staatsanwaltschaft Berlin) und 30.12.2020 (Staatsanwaltschaft Schweinfurt); Abschlussverfügung: 26.11.2021	
Schweinfurt	sexueller Missbrauch von Kindern	2010	Burkardroth, Pfarrheim und Waldstück am Ortsrand von Burkardroth/Zahbach	Anklageerhebung zum Amtsgericht Bad Kissingen - Schöffengericht - am 27.04.2020, Urteil des Amtsgericht Bad Kissingen vom 20.08.2020, -kr 18.02.2021 (Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch von Kindern in zwei Fällen, Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Mon. z. Bewährung)	Die Jugendämter waren nicht involviert.	Es erfolgte keine Informationsweiterleitung an die Polizei.	a) Einvernehmlicher Zungenkuss mit Eindringen der Zunge des Verurteilten in den Mund eines Mädchens sowie Befriedigung mit der Hand durch das Mädchen b) Zeugeneinvernahmen	a) Mai 2010 und zwischen dem 01.11.2010 und dem 01.02.2011 b) § 176 Abs. 1 StGB (a. F.)	a) 33 Jahre, männlich, deutsch b) 12 Jahre, weiblich, deutsch	21.01.2019	Einleitungsverfügung 23.01.2019; Abschlussverfügung 27.04.2020	
Würzburg	Körperverletzung	erste Dezemberhälfte 2008	Verbandsschule Baunach	§ 170 II StPO, Tat verjährt	Das Jugendamt war nicht involviert.	Gefahrenabwehrende Maßnahmen waren nicht veranlasst.	a) 1. Der Beschuldigte, der seit 2007 katholischer Priester ist, soll an einem nicht mehr feststellbaren Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten 2016 vor dem Abendgottesdienst im Dom auf der Toilette einen 17-jährigen Ministranten am Gürtel und an der Hüfte gepackt und an sich herangezogen haben. 2. Er soll in der ersten Dezemberhälfte 2008 in der Verbandsschule Baunach als Religionslehrer einen Schüler geohrfeigt haben. b) Zeugeneinvernahmen	a) 1. Nicht mehr feststellbarer Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten 2016 2. Erste Dezemberhälfte 2008 b) 1. § 176 Abs. 1 StGB 2. § 223 StGB	a) 37 bzw. 29 Jahre, männlich, deutsch b) 17 bzw. 6-10 Jahre, männlich	28.11.2018	Einleitungsverfügung 11.03.2019; Abschlussverfügung 22.03.2019	
Würzburg	sexueller Missbrauch von Kindern	2016	Sakristei, Würzburg	152 II StPO, kein Anfangsverdacht	Das Jugendamt war nicht involviert.	Gefahrenabwehrende Maßnahmen waren nicht veranlasst.	a) Dem Beteiligten wurde in einem an das Generalvikariat Würzburg gerichteten anonymen Schreiben vom 20.07.2020 zur Last gelegt, er habe jeweils etwa im Jahr 2016 1. in der Sakristei einer Kirche mit einem namentlich nicht bekannten Ministranten unbekanntes Alters "geknutscht", 2. in der Sakristei des Doms in Würzburg gemeinsam mit einem Vikar den damals 17 Jahre alten Zeugen S. -einen Ministranten - "schwer missbraucht". b) Zeugeneinvernahmen	a) 2016 b) §§ 176, 177 StGB	a) 49 Jahre, männlich, deutsch b) 17 Jahre, männlich, deutsch	24.08.2020	Einleitungsverfügung 19.08.2020; Abschlussverfügung 17.09.2020	
Würzburg	kein Straftatbestand ersichtlich	unbekannt	Pfarrei Aub/Baldersheim Zeltlager	152 II StPO, kein Anfangsverdacht	Das Jugendamt war nicht involviert.	Gefahrenabwehrende Maßnahmen waren nicht veranlasst.	a) Die Betroffene (B) schilderte gegenüber der Missbrauchsbeauftragten für das Bistum Würzburg, dass sie als Jugendliche in der kirchlichen Jugend aktiv gewesen sei. Sie habe ein gutes Verhältnis zu dem damaligen Pfarrer (P) gehabt, ihn sehr gemocht und sei sogar etwas „verliebt“ gewesen. Vor der Gruppenstunde habe sie als damals etwa 15-jährige regelmäßig Hausaufgaben unter Hilfe des P gemacht, wobei sie auf seinem Schoß sitzen musste. Er habe außerdem die Gürtelrose, die B am unteren Rücken gehabt habe, häufig sehen wollen und habe die „verrutschen Handtücher“ (?) wieder zurechtgerückt. Außerdem habe er sie oft fotografiert. Regelmäßig seien Nachtwanderungen durchgeführt worden. Diese seien geplant „überfallen“ worden. Dazu habe auch P gehört, der sich B geschnappt, sie über die Schulter geworfen und ein Stück mitgeschleppt habe. Er habe das lustig gefunden, sie aber nicht. Als B einmal im Mädchen-Zelt geschlafen habe, sei sie wach geworden, weil P mit dem Bruder einer Freundin ins Zelt gekommen sei und die beiden Mädchen mit einem Kohlestift im Gesicht angemalt hätte. P habe ihr einmal erzählt, dass er im Pfarrhaus immer so einsam sei und alles so dunkel sei. Er habe ihr Vorschläge gemacht, was man alles gemeinsam unternehmen könnte. B habe ihm daher eine Laterne gekauft und sie ihm gebracht und gesagt, dass diese ihm Licht und Wärme spenden könne, weil sie es weder kann noch möchte. Beim anschließenden Zeltlager nach der Zurückweisung sei B immer zum Klodienst eingeteilt worden und von P verspottet worden. b) Zeugeneinvernahmen	a) unbekannt, männlich, deutsch b) unbekannt, weiblich, deutsch	30.03.2021	Einleitungsverfügung 14.04.2021; Abschlussverfügung 21.04.2021		
ZCB	§§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 a. F., 52, 53 StGB	09.06.2016-21.02.2019	München	Gesamtfreiheitsstrafe 1 J 6 M zur Bewährung	MiStra Nr. 35 an örtlich zuständiges Jugendamt erfolgt	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Der Verurteilte besaß am 14.06.2018 diverse kinderpornographische Bild- und Videodateien. Zwischen dem 09.06.2016 und dem 21.01.2018 versandte er bei insgesamt 29 Gelegenheiten kinder- und jugendpornographische Schriften an unbekannte Empfänger über einen Internetkommunikationsdienst. Bei einer weiteren Durchsicherung am 21.02.2019 war er erneut im Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften. Am 04.01.2019 versandte er zwei pornographische Dateien an einen 14-jährigen Jungen. Am 13.05.2016 versandte er drei pornographische Dateien an einen 16-jährigen Geschädigten. b) Durchsuchungen, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, IT-forensisches Gutachten, Zeugeneinvernahmen	a) 13.05.2016, 09.06.2016-21.01.2018, 14.06.2018, 04.01.2019, 21.02.2019 b) 14 und 16 Jahre, männlich, italienisch und deutsch	a) 39 - 42 Jahre, männlich, deutsch	Eingang der NCMEC-Meldung beim BKA am 21.04.2017	Einleitung wie Spalte K, Abschlussverfügung 28.04.2021	
ZCB	§ 184b Abs. 3 StGB	23.10.2020-11.02.2021	Schernfeld	120 Tagessätze zu je 85,00 EUR	MiStra Nr. 35 an örtlich zuständiges Jugendamt erfolgt	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Am 23.10.2020 lud der Verurteilte von seiner Wohnung aus von einem Peer-to-Peer Netzwerk eine kinderpornographische Videodatei aus dem Internet herunter und speicherte diese. Er hatte die inkriminierte Datei bis zum 11.02.2021 im Besitz. b) Durchsicherung, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, IT-forensisches Gutachten	a) 38 Jahre, männlich, deutsch		Einleitung 11.01.2021, Abschlussverfügung 17.03.2022		
ZCB	§§ 184b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 184d Abs. 2 S. 1 a. F., 52, 53 StGB	22.08.2016-22.03.2018	Schweinfurt	Gesamtfreiheitsstrafe 1 J zur Bewährung	keine Mitteilung an Jugendamt, aber MiStra Nr. 35 an staatliches Schulamt	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Der Verurteilte stellte in drei Fällen kinderpornographisches Material in einen Online-Chatraum. Daneben verschaffte er sich gezielt in mehreren Fällen im Internet Zugang zu kinderpornographischen Inhalten und besaß am 22.03.2018 zahlreiche inkriminierte Bild- und Videodateien. b) Durchsicherung, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, IT-forensisches Gutachten	a) 63 - 65 Jahre, männlich, deutsch	Eingang der NCMEC-Meldung beim BKA am 23.08.2016	Einleitung durch Polizei wie Spalte K, Abschlussverfügung 23.08.2018		
ZCB	§§ 184b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 2, 184 Abs. 1 Nr. 1 a. F., 52, 53 StGB	14.11.-13.12.2018	Weißensand	Gesamtfreiheitsstrafe 8 M zur Bewährung	MiStra Nr. 35 an örtlich zuständiges Jugendamt erfolgt	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Der Verurteilte forderte und erhielt von einem 12-jährigen Jungen selbst hergestellte pornographische Bilder und Videos. Daneben verschickte der Verurteilte seinerseits pornographische Bilder und Videos an den Jungen. Bei einer Durchsicherung am 13.12.2018 wurden zudem Bild- und Videodateien mit kinderpornographischem Inhalt festgestellt. b) Durchsicherung, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, IT-forensisches Gutachten, Zeugeneinvernehmung	a) 30 Jahre, männlich, deutsch b) 12 Jahre, männlich, deutsch	Eingang der NCMEC-Meldung beim BKA am 15.11.2018	Einleitung durch Polizei wie Spalte K, Abschlussverfügung am 12.03.2020		

StA	Tatvorwurf	Tatzeit	Tatort	Bei Einstellung: Rechtsnorm und Gründe	Frage 4.2 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	Frage 4.3 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	a) Darstellung des Tatvorwurfs b) Ggl. durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	a) Ergänzende Angaben zu Tatzeiten (soweit bekannt und nicht in Spalte C aufgeführt) b) Ergänzende Angaben zu Straftatbeständen (soweit nicht in Spalte B aufgeführt)	Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) a) des / der Beschuldigten b) des / der Geschädigten	Erstmaliges Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Datum, soweit feststellbar)	Einleitungs- und Abschlussverfügung (Datum)	Weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage (soweit bekannt)
ZCB	§§ 184b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 53 StGB	08.08.-17.08.2021	Ansbach		MiStra Nr. 35 an örtlich zuständiges Jugendamt erfolgt	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Der Angeklagte stellte an mehreren Zeitpunkten mittels seines Smartphones Bildmaterial mit kinderpornographischem Inhalt in einen privaten Chat ein, das ganz oder teilweise unbekleidete unter 14-jährige Mädchen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellt, um es jeweils mindestens einem anderen Teilnehmer des Chats zugänglich zu machen. Hierunter befanden sich auch mehrere Bilder der damals 3-jährigen Tochter des Angeklagten, die dieser bei einer Gelegenheit kurz zuvor in seiner Wohnung selbst hergestellt hatte. Außerdem besaß er zahlreiche kinderpornographische Bild- und Videodateien. b) Durchsuchung, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, IT-forensisches Gutachten	a) 11.08.2021-17.02.2022 b) 3 Jahre, weiblich, deutsch	a) 33 - 34 Jahre, männlich, deutsch b) 3 Jahre, weiblich, deutsch	Eingang der NCMEC-Meldung beim BKA am 27.09.2021	Einleitung durch Polizei wie Spalte K, Abschlussverfügung 12.08.2022	
ZCB	§§ 184b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 53 StGB	28.10.2021	Michelau i. Of.		(noch) keine Mitteilung an Jugendamt, Ermittlungen dauern an	Dienststelle der Bayerischen Polizei als Ermittlungsbehörde involviert	a) Der Beschuldigte ist verdächtig, ein Bild, welches zwei nackte Mädchen in sexueller aufreizender Weise wiedergibt, zu einem Internet-Dienst hochgeladen zu haben. b) Durchsuchung, Sicherstellung von IT-Geräten und Speichermedien, polizeiliche Auswertung der sichergestellten Geräte und Speichermedien	a) 28.10.2021-02.03.2022	a) 59 Jahre, männlich, deutsch	Eingang der NCMEC-Meldung beim BKA am 29.10.2021	Einleitung durch Polizei wie Spalte K, Ermittlungen dauern an	
Amberg (Az. 141 Js 868/21)	Sexueller Missbrauch von Kindern	2007/2008	Sulzbach-Rosenberg	§ 170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	keine Beteiligung des Jugendamtes	Polizei hatte Kenntnis vom Sachverhalt	a) Der Beschuldigte soll den Geschädigten, als dieser ca. sieben Jahre alt war, gezwungen haben, ihn zu befriedigen und gleichzeitig auch versucht haben, am Glied des Geschädigten zu manipulieren. Ein weiterer Vorfall soll sich im Alter von neun Jahren des Geschädigten abgespielt haben, als der Beschuldigte an einem Filmabend in der Einrichtung einen nach der Schilderung wohl als pornographisch zu bezeichnenden Film abspielen ließ. b) Zeugenvernehmungen des Geschädigten und seines Vaters, Beiziehung ärztlicher Unterlagen.	a) 2007 und 2009 b) §§ 176 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 StGB	a) 48 bzw. 50 Jahre, männlich b) 7 bzw. 9 Jahre, männlich	01.12.2020	Einleitung 03.12.2020 durch GenSA Bamberg, Einstellungsverfügung 20.08.2021	
Ansbach (Az. 1022 Js 10998/12)	§ 177 StGB	27.10.2011	Jugendschutz-einrichtung	Verurteilung zu 5 Jahren Freiheitsstrafe	Jugendamt wurde beteiligt	Polizei hatte Kenntnis vom Sachverhalt	a) Der Verurteilte war Bereichsleiter für die stationären Wohngruppen in einer Jugendhilfeeinrichtung in Gunzenhausen. Er vollzog mit der damals 16-jährigen Geschädigten, die sich dort in Obhut befand, gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr. b) Umgehende staatsanwaltschaftliche Vernehmung der Geschädigten, Haftbefehl gegen den Beschuldigten	27.10.2012	a) 35 Jahre, männlich, deutsch b) 16 Jahre, weiblich	Der Freund der Geschädigten hatte sich im Oktober 2012 an das zuständige Jugendamt gewandt. Dieses führte Gespräche mit der Geschädigten und informierte die Heimeleitung, die ihrerseits einen Rechtsanwalt einschaltete, der am 23.11.2012 bei Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattete. Parallel informierte das Jugendamt die Kripo Ansbach direkt über den Tatverdacht.	Einleitung 23.11.2012, Abschlussverfügung: 08.02.2013	
Weiden (Az. 14 Js 10805/19)	sex. Missbr. unter Ausnutz. bes. Verh.	April/Mai 2019	auch Pfarrhäuser	Urteil: 11 Monate mit Bewährung	Jugendamt hatte wegen Erziehungsbeistandschaft für Geschädigte Kenntnis.	Polizei führte Ermittlungen.	a) Der Angeklagte war evangelischer Pfarrer und Schulseelsorger an einem Gymnasium, das die Geschädigte, die psychische Probleme hatte und vom Angeklagten beraten wurde, besuchte. Es kam in diesem Zusammenhang zu acht einvernehmlichen sexuellen Kontakten. b) Vernehmung der Geschädigten und mehrerer Lehrerkollegen des Angeklagten, Auswertung des Chats zwischen der Geschädigten und dem Angeklagten, Auswertung verschiedener ärztlicher Atteste über den Gesundheitszustand der Geschädigten	a) 15.04.2019 – 20.05.2019 (acht Fälle) b) §§ 174 c Abs. 1, 53 StGB	a) 48/49 Jahre, männlich, deutsch b) 18 Jahre, weiblich, deutsch	23.09.2019	Einleitung wurde durch die Polizei unmittelbar im Rahmen der Anzeige am 23.09.2019 veranlasst, Abschlussverfügung am 14.12.2020	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.